



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 21. Juli 2025

www.stadt-salzburg.at

61. Kundmachung

Nebengebührenordnung 2000 – 2. Novelle 2025
Vergütungsverordnung 2025 – 1. Novelle 2025

GZ: MD/02/11771/2025/007

Verordnung des Gemeinderates, mit der die Nebengebührenordnung 2000 - NGO 2000 geändert wird (NGO 2000 – 2. Novelle 2025)

Aufgrund der §§ 178, 150 und 215 MagBeG wird verordnet:

1. Die Kundmachung betreffend die Nebengebührenordnung 2000 (NGO 2000) vom 24.8.2001, Beschluss des Gemeinderates vom 4.7.2001, idF ABI Nr 31/2025, wird wie folgt geändert:

1.1. im § 2 „Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen“ wird folgende Ziffer 9 angefügt:

„9. Die Verordnung des Gemeinderates, mit der die Nebengebührenordnung 2000 - NGO 2000 (NGO 2000 – 2. Novelle 2025) geändert wird, tritt mit 1. August 2025 in Kraft.“

2. In der Beilage 1 der Nebengebührenordnung 2000 - NGO 2000 mit der Bezeichnung „Nebengebührenordnung 2000 - NGO 2000“ werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. In der mit der Bezeichnung „§ 8 Aufwandsentschädigungen gemäß § 189 MagBeG (A)“ überschriebenen Tabelle wird nach Zeile 10 folgende mit „11“ bezeichnete Zeile angefügt:

„

11	Für Bedienstete, die für die Ausbildung von Lehrlingen verwendet werden: 11.1. für 1 Lehrling 11.2. ab 2 und mehr Lehrlingen (fixer Pauschalbetrag – unabhängig von der Anzahl der Lehrlinge)	4,3268 5,7691	pro Monat
----	---	------------------	-----------

„



2.2. In der mit der Bezeichnung „§ 10 Verwendungszulagen gemäß § 154 MagBeG (V)“ überschriebenen Tabelle werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.2.1. Die Zeile mit der Bezeichnung „1“ lautet:

“

1	Für die Abteilungsvorstände, den Stadtrechnungshofdirektor, den Amtsleiter des Personalamtes, den Amtsleiter des Amtes für Datenverarbeitung und die Sacharbeiter des Magistratsdirektors bei Verwendungen in der Organisation und des rechtskundigen Dienstes der Verwendungsgruppe A, Dkl. VIII mit mindestens 12 Jahren tatsächlicher Dienstzeit in der Magistratsdirektion pro Monat. Inkludiert sind zeitliche Mehrleistungen im Ausmaß von 8 Stunden pro Monat.	65,88	pro Monat
---	--	-------	-----------

“

2.2.1. Die Zeile mit der Bezeichnung „6“ lautet:

“

6	Für Bedienstete des Stadtrechnungshofes, der Gemeinderatskanzlei, des Personalamtes, der Bezugsabrechnung, des Informationszentrums und der Personalvertretung 6.1. Dkl I, II, III 6.2. Dkl IV 6.3. Dkl V 6.4. Dkl VI 6.5. Dkl VII, VIII 6.6. für Bedienstete des Stadtrechnungshofes der VerwGr A VIII und der VerwGr B VII ab der Gehaltsstufe 3	 12,46 14,75 17,08 20,99 25,90 44,60	pro Monat
---	--	--	-----------

“

Artikel II

Verordnung des Gemeinderates, mit der die Vergütungen für die Bediensteten des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg nach dem Gehaltssystem neu festgesetzt werden (Vergütungsverordnung 2025 – 1. Novelle 2025)

Aufgrund des §§ 178, 33 Abs 7, 35 Abs 9 und 215 MagBeG wird verordnet:



Die Verordnung des Gemeinderates, mit der die Vergütungen für die Bediensteten des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg nach dem Gehaltssystem neu festgesetzt werden (Vergütungsverordnung 2025), idF ABI Nr 9/2025, wird wie folgt geändert:

1. In der mit der Bezeichnung „§ 2 Aufwandsentschädigung gemäß § 189 MagBeG (A)“ überschriebenen Tabelle wird nach der mit „VI“ bezeichneten Zeile folgende Zeile mit der Bezeichnung „VII“ angefügt:

„

VII	Für Bedienstete, die für die Ausbildung von Lehrlingen verwendet werden: 1. für 1 Lehrling 2. ab 2 und mehr Lehrlingen (fixer Pauschalbetrag – unabhängig von der Anzahl der Lehrlinge)	4,3268 5,7691	pro Monat
-----	---	------------------	-----------

„

2. In § 10 „Inkrafttreten und Schlussbestimmungen“ wird nach Absatz 1 folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Verordnung, mit der die Vergütungen für die Bediensteten des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg nach dem Gehaltssystem neu festgesetzt werden (Vergütungsverordnung 2025 – 1. Novelle 2025), tritt am 1. August 2025 in Kraft.“

Der Bürgermeister:
Bernhard Auinger



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>